

CHRISTUSKIRCHE ALTONA
Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Altona K.d.ö.R
Suttnerstraße 18
22765 Hamburg
T (+49) 40 439 56 13
kontakt@christuskirche.de
www.christuskirche.de

22. Januar 2021

Schutzkonzept der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Hamburg-Altona K.d.ö.R. (Baptisten) für das Feiern von Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Hinblick auf Covid-19/Corona

Stand: 23. Juni 2021 (Dieses Konzept wird nach Bedarf aktualisiert. Es gilt die auf der Website unter <https://christuskirche.de/schutzkonzept/> veröffentlichte Fassung).

Geltungsbereich: Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in der Christuskirche, Suttnerstr. 18, 22765 Hamburg.

Grundsätzliches: Als Gemeinde wollen wir auch in der aktuellen Situation Gottesdienste feiern und Gemeindeveranstaltungen durchführen. Bei unserem Wunsch nach Normalität sehen wir uns als Teil der Gesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass wir die Notwendigkeit und die vorgegebenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Wir handeln nach medizinisch verantwortbaren und praktikablen Prämissen, um den Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung zu entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus zu unterstützen. Darum geht es in diesem Schutzkonzept. Grundlage ist das Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl. Nr. 28 vom 26.05.2020 bzw. die jeweils aktuell gültigen und anwendbaren Allgemeinverfügungen und Verordnungen des

Hamburger Senats). Dieses Schutzkonzept wird bei Änderungen der Vorgaben durch den Hamburger Senat an die jeweils neuen Vorgaben angepasst.

Alle Gemeinden des Bundes Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden (BEFG) sind in der Gestaltung ihres Gemeindelebens selbständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Diesen Vorgaben dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept.

Unsere Gemeinde hat einen großen und hohen Gottesdienstraum mit ausreichend Zu- und Abgängen, sowie einen behindertengerechten Eingang. Die übrigen Gemeinderäume sind ebenfalls großzügig, weisen verschiedene Zu- und Abgänge aus und sind gut belüftbar. Die Anzahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher bzw. Besucher anderer Veranstaltungen ergibt sich durch die Vorgaben, die im o.a. Gesetz- und Verordnungsblatts aufgeführt sind.

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BEFG trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde vor Ort.

Maßnahmen

1. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
2. Die Videoübertragung der Gottesdienste und ausgewählter weiterer Veranstaltungen wird nach Möglichkeit angeboten, gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich wegen des Risikos der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen.
3. Im Gottesdienstraum sind die zu besetzenden Sitzplätze der Stuhlreihen in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten

gekennzeichnet. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammen sitzen.

4. Es steht wegen der erforderlichen Mindestabstände im Gottesdienstraum nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung. Für den Besuch eines Gottesdienstes ist daher eine Anmeldung, die bestätigt wird, nötig. So kann gewährleistet werden, dass ausreichend Plätze vorhanden sind. Anmeldung über Tel.: 040 4600 59 24 (Pastorat) oder 040 439 56 13 (Kastellan) oder über die Mailadresse anmeldung@christuskirche.de. Bei urlaubsbedingten Abwesenheiten teilen wir Änderungen dieser Regelungen über die Website mit. Sollten die Anmeldungen den vorhandenen reduzierten Platz (freigegebene Sitzplätze) übersteigen, wird durch das Anmeldesystem sichergestellt, dass der Gottesdienstbesuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft. Es ist anzustreben, solchen Besuchern den Vorzug zu geben, die nicht über die nötigen Online-Zugänge für Streaming verfügen.
5. Bei Veranstaltungen in anderen Gemeinderäumen sind durch die jeweils verantwortliche Person und das für die Veranstaltung zuständige Ordnersteam die zu besetzenden Sitzplätze in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten gekennzeichnet. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammen sitzen.
6. Die Auswahl des entsprechenden Gemeinderäumens für eine Veranstaltung ist mit der Hausverwaltung oder der Gemeindeleitung abzustimmen. Es dürfen nur Räumlichkeiten für Veranstaltungen genutzt werden, in denen zu jeder Zeit die erforderlichen Mindestabstände von 1,5 m aller Personen zueinander gewährleistet werden können. Die maximal zulässige Teilnehmerzahl darf nicht überschritten werden.

7. Sind zeitgleich mehrere Gruppen im Gebäude, so ist von den Verantwortlichen dieser Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden der verschiedenen Gruppen einander nicht begegnen. Es sind getrennte Ein- und Ausgänge sowie getrennte sanitäre Anlagen zu nutzen. Der Weisung der Hausverwaltung ist Folge zu leisten.
8. Bei der Nutzung der Verkehrswege innerhalb des Gebäudes ist ebenfalls auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Das betrifft auch die Flure und Treppen. Die Laufwege werden mit Abstandsmarkierungen und Laufrichtung gekennzeichnet. Bei räumlicher Enge ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
9. Die Nutzung der WC-Anlagen ist unter Wahrung des Mindestabstandes wie folgt geregelt: Vor den Türen der jeweiligen Anlagen (es gilt immer die erste Tür) ist jeweils ein ‚Verkehrs-Kegel‘/ Bauarbeiter-Kegel platziert. Dieser wird bei Benutzung der Toilette mit dem Fuß vor den Eingang geschoben. Beim Verlassen der Toilette wird der Kegel aus dem Weg geschoben. Erst danach und unter Wahrung des Mindestabstandes kann die nächste Person die WC-Anlage benutzen.
10. Für jede Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der auf die Einhaltung der Maßnahmen achtet und ggf. Hilfestellung leistet.
11. Es gibt für den Zugang zum Gottesdienstraum zwei festgelegte Zugangswege: Der Haupteingang über den Innenhof und der behindertengerechte Eingang. Wer über den Haupteingang in das Gebäude hineingeht, verlässt es durch den „Clubraumzugang“, alle übrigen durch den behindertengerechten Eingang mit dem vorgegebenen Mindestabstand.

Für den Zugang zum unteren Gemeindesaal und zum Rondeel kann zusätzlich der Eingang an der Stirnseite, Treppe nach unten neben dem Haupteingang genutzt werden, dann geradeaus in den Gemeindesaal bzw. nach links ins Rondeel. Der Ausgang aus dem Gemeindesaal ist Richtung Clubraum. Nutzer des Gemeindesaals nehmen nach dem WC-Gang den Rückweg durch die Außentür am Clubraum und über den Hof zum Wiedereintritt durch den Eingang an der Stirnseite. Alternativ steht der Ausgang links Richtung behindertengerechtem Ein-/Ausgang zur Verfügung. Nutzer des Rondeels nutzen die Toilette am behindertengerechten Ein-/Ausgang, der auch als Ausgang für Rondeelnutzer dient.

Hinweis: Da die Gemeinde eine Dokumentationspflicht gegenüber dem Hamburger Senat hat und beim Eintreffen ein Erfassungsbogen pro Besucher ausgefüllt werden muss, ist dies bei der Zeitplanung zu beachten.

12. Besucher müssen eine nach der der jeweils aktuell gültigen und anwendbaren Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Hamburger Senats **zugelassene Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)** tragen, es sei denn, sie sind von der Maskenpflicht befreit. Die Befreiung ist nachzuweisen. Jede/jeder muss eine eigene Mund-Nase-Bedeckung mitbringen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf lediglich während der Durchführung von Darbietungen durch die darbietenden Personen oder für liturgische Handlungen abgelegt werden. Dies gilt entsprechend auch für Redebeiträge von Teilnehmern bei Gemeindeveranstaltungen.
13. Es stehen Flüssigseifen, Handtuchspender und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt (Säulen), Besucher müssen vor dem Betreten des Kirchengebäudes die Hände desinfizieren.



14. Die Reinigungskräfte reinigen nach jeder Veranstaltung alle genutzten Räumlichkeiten. Hierbei werden insbesondere die Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
15. Im Gottesdienst und anderen gemeindlichen Veranstaltungen verwendete Technik (Mikrofone etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
16. Auf regelmäßiges Lüften vor und nach jeder Veranstaltung - und bei Bedarf auch während einer Veranstaltung - wird geachtet.
17. Enge Räume in der Kirche können nur einzeln betreten werden.
18. Die Kollekte wird bargeldlos eingesammelt, also durch Überweisung.
19. Gemeindegesang ist mit Maske (siehe Punkt 12) zulässig, sofern nicht zukünftig eine neue Einschränkung seitens des Senats erfolgt.
20. Am Gottesdienst beteiligen sich weder Chöre noch Orchester.
21. Die Musikgestaltung der Gottesdienste erfolgt nur durch MusikerInnen, die nach Anzahl und Aufstellung auch während der Darbietung sämtliche Vorschriften einhalten können.
22. Beim Abendmahl kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung. Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot wird den Teilnehmenden mit einer Greifzange in die Hand gegeben.
23. Kirchenkaffee und andere Begegnungszeiten in den Innenräumen nach den Veranstaltungen entfallen. Das Foyer und andere Begegnungsbereiche sind vor und nach den Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen nicht



zugänglich. An die Zeitschriftenfächer ist einzeln und mit Mindestabstand heranzutreten.

24. Kindergottesdienst: Von Zeit zu Zeit findet in unserer Gemeinde die Kinderkirche (KiKi) statt. Die KiKi findet im Gemeindesaal statt. Die Gruppenleitung hat ein eigenes auf die Erforderlichkeiten für die Arbeit mit Kindern abgestimmtes Schutzkonzept erstellt. Die von der Gemeindeleitung allgemein gültigen Anforderungen werden seitens der KiKi erfüllt.
25. Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln und nach Absprache mit einem der Ältesten nachgekommen.
26. Die Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmenden bzw. der Teilnehmenden an anderen Veranstaltungen inkl. Zeitpunkt des Besuches werden elektronisch und / oder manuell in einer Liste festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können. Diese wird jeweils für vier Wochen nach dem jeweiligen Termin aufbewahrt und anschließend gelöscht/vernichtet.
27. Die Gemeinde informiert über Hygienestandards und Maßnahmen durch weitflächige Aushänge und Merkblätter.
28. Die Garderobenbereiche im Kirchengebäude sind gesperrt.
29. Der Fahrstuhl darf nur einzeln benutzt werden.
30. Gemeindegruppen, Untermieter der Gemeinde und Gruppen, die sich in der Gemeinde treffen, müssen dem Schutzkonzept schriftlich zustimmen. Für Veranstaltungen, die von den typischen Grundformen „Vortragsveranstaltung“,



„Gesprächskreis“ oder „Sitzung“

abweichen, ist seitens der für die Veranstaltung

verantwortlichen Personen ein eigenes schriftliches Konzept zur Genehmigung durch die Gemeindeleitung vorzulegen. Insbesondere die Registrierung ist nachzuweisen und muss jederzeit nachprüfbar sein. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung bzw. eines Gruppentreffens verbleibt bei der Leitung der jeweiligen Gruppe.

31. Jede einzelne Veranstaltung oder Zusammenkunft in den Gemeinderäumen muss durch die Gemeindeleitung genehmigt werden.

Die Beachtung aller vorgenannten Maßnahmen ermöglicht es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und es zu keinem Körperkontakt kommt.

Es gilt: Niemals krank in den Gottesdienst oder zu einer Veranstaltung kommen!

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, ...) kommen nicht in den Gottesdienst bzw. zu einer Gemeindeveranstaltung und bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Coronavirus ärztlicherseits ausgeschlossen ist. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle:

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.



- Die Leitung der Gemeinde wird sofort über die für den Gottesdienst bzw. Veranstaltung zuständige Person (in der Regel Pastor oder Gemeindeleiter)

informiert. Die Leitung der Gemeinde nimmt Kontakt zur Gesundheitsbehörde auf.

Wichtige Telefonnummern: Arztruf 116 117 bei Fragen 040- 428284000
(Coronavirus-Hotline).

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort bis auf Widerruf.

(Stefan Hoyer) (Reinhard Lüdecke) (Wolfgang Pfeiffer) (Carsten Hokema)

Die Gemeindeleitung